



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

**Landtag von Niederösterreich**  
**Landtagsdirektion**  
Eing.: 27.06.2012  
Ltg.-**1295/K-1/5-2012**  
G-Ausschuss

Beilagen  
**GS4-GES-1/051-2012**  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: [post.gs4@noel.gv.at](mailto:post.gs4@noel.gv.at) - Telefax 02742/9005-12785  
Internet: <http://www.noel.gv.at> DVR: 0059986  
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005

Bezug: (0 27 42) 9005  
BearbeiterIn: Durchwahl Datum  
Mag. Schweiger 15708 26. Juni 2012

Betrifft  
NÖ Krankenanstaltengesetz, Änderung, Motivenbericht

## **Hoher Landtag!**

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **1. Anlass und Inhalt des Gesetzesentwurfes**

IST-Zustand: Derzeit besteht in Niederösterreich keine Medizinische Universität und das Krankenanstaltenrecht enthält demnach derzeit in Ausführung grundsatzgesetzlicher Vorgaben nur vereinzelt Regelungen dazu.

SOLL-Zustand: Aufgrund des geplanten Betriebes einer Medizinischen Privatuniversität in Niederösterreich sind die erforderlichen Anpassungen im Krankenanstaltenrecht vorzunehmen.

Dabei handelt es sich vorrangig nicht um die Umsetzung von bundesgrundsatzgesetzlichen Vorgaben, da das Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten nur auf staatliche Medizinische Universitäten bzw. staatliche Universitätskliniken Bezug nimmt. Die Bestimmungen des Entwurfes sind dagegen grundsätzlich nur auf Medizinische Privatuniversitäten anwendbar.

## **2. Kompetenzgrundlagen**

Die Kompetenz des Landes zur Erlassung einer dem Entwurf entsprechenden Novelle gründet in Art. 12 Abs. 1 Z. 1 und Art. 15 B-VG.

## **3. Kostendarstellung**

Dem Bund, dem Land und den Gemeinden entstehen keine finanziellen Mehraufwendungen.

## **4. EU-Konformität/Klimabündnis**

Der vorgeschlagene Entwurf sieht nur Regelungen vor, die nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union fallen. Es bestehen keine Auswirkungen auf die im Klimabündnis vorgesehenen Ziele.

# **B. Besonderer Teil**

## **1. Zu Ziffer 1**

Durch diese Änderung erfolgt eine Klarstellung dahingehend, dass nur Krankenanstalten, die der Lehre und Forschung einer öffentlichen Medizinischen Universität dienen,

jedenfalls als Zentralkrankenanstalt anzusehen sind. Diese Bestimmung gilt nicht für Medizinische Privatuniversitäten.

## **2. Zu Ziffer 2**

Der neu geschaffene Anzeigetatbestand soll sicherstellen, dass im Fall der Erweiterung einer Krankenanstalt durch die Forschung und Lehre einer Medizinischen Privatuniversität die öffentliche Gesundheitsversorgung nicht beeinträchtigt wird. Der Untersagungsgrund der Beeinträchtigung der öffentlichen Gesundheitsversorgung ist dabei unter Berücksichtigung des § 8 Abs. 1 lit. a NÖ KAG auszulegen.

Gleichzeitig wird der Begriff „Universitätsklinikum“ definiert und klargestellt, dass es sich dabei um Krankenanstalten handelt, die den Belangen einer Medizinischen Privatuniversität dienen und an denen demnach klinische Abteilungen bestehen. Werden klinische Abteilungen (oder klinische Institute) derselben Fachrichtung, die an verschiedenen Krankenanstalten bestehen, zu einer Organisationseinheit zusammengefasst, führen diese die Bezeichnung „Universitätsklinik“.

Aus verwaltungsökonomischen Gründen wurde ein Anzeigeverfahren normiert.

## **3. Zu Ziffer 3**

Diese vorgeschlagenen Änderungen sehen im Bereich der Anstaltsordnungen, der Kollegialen Führung, der Qualitätssicherung, des ärztlichen Dienstes, der Arzneimittelkommission sowie der klinischen Prüfungen Sonderbestimmungen für Universitätskliniken vor.

## **4. Zu Ziffer 4**

Bereits aufgrund der derzeit geltenden Rechtslage ist für alle Krankenanstalten beim Amt der NÖ Landesregierung eine für das gesamte Bundesland zuständige Ethikkommission eingerichtet. Die Zusammensetzung dieser Ethikkommission ist im § 19 e Abs. 4 geregelt. Nunmehr soll auch ein Vertreter der Medizinischen Privatuniversitäten in der NÖ Ethikkommission vertreten sein.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage über den Entwurf einer Änderung des NÖ Krankenanstaltengesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung  
Mag. S o b o t k a  
Landeshauptmann-Stv.